

VIK-Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

19.07.2011

Einleitung

Mit Datum vom 1. Juli 2011 hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen kurzfristig zur Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG aufgefordert. VIK, der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., kommt der Bitte um Stellungnahme gern nach.

Zusammenfassung der wesentlichen Kritikpunkte

- Keine Doppelregulierung durch EU-ETS- und Energieeffizienzrichtlinie (EnEffRiLi)

VIK begrüßt das Ziel der Europäischen Union durch Förderung der Energieeffizienz den Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 % zu reduzieren, sofern diese kosteneffizient, praktikabel und angemessen ist. Dabei ist es aber wichtig, die Adressaten der durch die Richtlinie initiierten Maßnahmen angemessen zu wählen, damit keine gegenläufigen und widerstrebenden Effekte durch verschiedene Klimaschutzinstrumente und keine Doppelregulierung auftreten. Das aber wäre ganz besonders der Fall, wenn Unternehmen, die dem EU-Emissionshandel (ETS) unterliegen, zusätzlich auch von der Energieeffizienzrichtlinie (EnEffRiLi) erfasst würden. Denn der Emissionshandel gibt den Beteiligten gerade die Freiheit, Quelle und Ort von verpflichtenden CO₂-Einsparungen gemäß Kosteneffizienz zu wählen. Sollten nun auf Unternehmen Energieeinsparverpflichtungen ohne die Übertragungsmöglichkeiten des ETS zukommen, so schwände auf der einen Seite die Möglichkeit der Kosteneffizienz, ohne aber das Reduktionsziel zu stärken. Folge wäre also ein unveränderter Klimaschutzeffekt bei gestiegenen Kosten. Und noch eine negative Folge hätte diese Vermischung auf das ETS: innerhalb des ETS würde der CO₂-Preis sinken und damit das System insgesamt wirkungsloser werden, da das CO₂-Preissignal, das innerhalb des Systems Investitionen auslösen soll, sinken würde. Beides kann nicht Sinn und Zweck eines neuen Klimaschutzhebels der EU sein. Deshalb ist es sehr wichtig, das Instrument der EnEffRiLi deutlich auf den Adressatenkreis außerhalb des EU-ETS auszulegen. VIK schlägt aus diesem Grund vor, Industrieunternehmen, die bereits dem Emissionshandel unterliegen, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu nehmen.

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

- Zumindest keine absoluten Energieeinsparverpflichtungen

Ganz besonders wichtig ist es dabei, für Industrieunternehmen auf jeden Fall absolute Energieeinsparverpflichtungen zu vermeiden. Denn in Unternehmen, in denen Energieeffizienzpotentiale schon weitgehend ausgeschöpft wurden, führen diese zwangsläufig zu einer Drosselung der Produktion und hemmen so das Wirtschaftswachstum. Um dies zu vermeiden, sollten Kennzahlen definiert werden, die Energieeffizienzsteigerungen als Verhältnis von Energieintensität zu ökonomischen Indikatoren ausweisen. Insbesondere darf die EU-Energieeffizienzrichtlinie nicht dazu führen, dass Mitgliedstaaten, die bereits in der Vergangenheit große Energieeinsparpotenziale erreicht haben („early actions“), benachteiligt werden.

Gleichzeitig befürworten wir die Aufhebung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie (2004/8/EG) und der Energiedienstleistungsrichtlinie (2006/32/EG) durch Einführung dieser Richtlinie zur Vermeidung von Überschneidungen.

- Betriebliche Entscheidungsfreiheit über Art der Investitionsmaßnahmen

Eine generelle Verpflichtung zum ausschließlichen Bau von hocheffizienten KWK-Anlagen in der Nähe vorhandener Wärmesenken bei erheblichem Modernisierungsumfang bzw. Neubau zur Versorgung kommunaler Wärmebedarfspunkte lehnt der VIK ab. Hocheffiziente KWK-Anlagen in Wärmekraftwerken und Industrieanlagen können zwar prinzipiell eine wichtige Rolle in der effizienten Energienutzung spielen, dennoch muss die Entscheidung bei den Betreibern unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen bleiben, da neben der Energieeffizienz auch noch andere betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind.

- Keine verbindlichen nationalen Ziele im industriellen Bereich

Der Vorschlag, im Jahr 2014 den erreichten Stand der nationalen Energieeffizienzmaßnahmen zu bewerten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine verbindliche Vorgabe von nationalen Zielen durch die EU ist jedoch abzulehnen und muss den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben. Hierbei ist für den industriellen Bereich, aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen und der o. g. bestehenden Regulierungen in diesem Bereich, eine nationale Zielerreichung auf freiwilliger Basis vorzusehen.

Der Richtlinienentwurf muss sich prinzipiell auf die Sektoren und Verpflichteten beziehen, bei denen eine tatsächliche Steigerung der Energieeffizienz kosteneffizient erreicht werden kann und darf nicht dazu führen, dass die entstehenden Mehrkosten über den Strompreis bzw. die Energiepreise alle Endkunden zusätzlich auferlegt werden. Hier sind insbesondere die Sektoren öffentliche Gebäude/Wohngebäude, Gewerbe/Handel/Dienstleistung sowie Verkehr in den Blick zu nehmen.

- Befürchtete negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Strommarkt

Das EU-Ziel eines liberalisierten Strommarktes kann insbesondere gemessen werden an den Wahlmöglichkeiten eines Kunden hinsichtlich seines Anbieters. VIK sieht dabei, dass die EnEffRiLi erhebliches Potential beinhaltet, diese Wahlmöglichkeiten einzuschränken. Das gilt insbesondere für Stromverbraucher, die auf Wachstum setzen und dabei mit aller Voraussicht auch bei energieeffizientem Wachstum ihren Stromverbrauch steigern werden. Ein solcher Kunde wird für einen Versorger unter den Verpflichtungen der EnEffRiLi letztlich zu einer Belastung, da er das Einsparziel gefährdet und Sanktionen verursachen könnte. Ein solcher Kunde könnte sehr wahrscheinlich nur noch dann einen Stromliefervertrag abschließen, wenn er bereit wäre, die entsprechenden Sanktionen mit zu zahlen.

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

So liefe letztlich die EnEffRiLi auf einen weiteren staatlich bedingten Strompreisaufschlag hinaus. Was in der Richtlinie als Verpflichtung der Versorger formuliert ist, wird wieder einmal finanziell auf den Kunden abgewälzt werden. Die Marktchancen gerade erfolgreicher Verbraucher werden entgegen dem Liberalisierungsziel der EU im Strommarkt eingeschränkt.

Der vorliegende Richtlinienentwurf ist daher aus Sicht der industriellen Endverbraucher in folgenden **12 Punkten** zu kritisieren und dringend verbesserungsbedürftig:

- 1. Eine absolute Verringerung des Energieverbrauches ist für die Industrie abzulehnen, da so Hemmnisse für Produktionssteigerungen aufgebaut werden, (Art. 1)**
- 2. Keine Einführung eines verbindlichen EU-Energieeffizienzziels, (Art. 3 i. V. m. Erwägungsgrund 13)**
- 3. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist ausdrücklich auf Energieunternehmen der öffentlichen Versorgung, also auf solche Unternehmen, die Energieversorgung als Hauptzweck betreiben, zu beschränken, (Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 6, 7 und 9)**
- 4. Kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz der energieintensiven Industrie anerkennen, (Art. 6 Abs. 1, 3)**
- 5. Für die Weitergabe sensibler Kundendaten fehlen jegliche wirksame Schutzvorschriften, (Art. 6 Abs. 6 lit. c)**
- 6. System von handelbaren Energieeffizienzsertifikaten wird grundsätzlich begrüßt – Industrie ist bei der konkreten Ausgestaltung zu beteiligen, (Art. 6 Abs. 9 i. V. m. Erwägungsgrund 18)**
- 7. Die verpflichtende Einführung von Energieaudits für die energieintensive Industrie wird abgelehnt, (Art. 7)**
- 8. Keine verpflichtende Einführung von intelligenten Zählern in der Industrie, (Art. 8)**
- 9. Sanktionen sind zur Erreichung des Richtlinienzwecks ungeeignet, (Art. 9)**
- 10. KWK muss ein wesentlicher Pfeiler bei der effizienten Energieanwendung sein, darf aber nicht zur Verpflichtung werden (Art. 10, 11)**
- 11. Förderung der Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung darf nicht nur nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen, (Art. 10)**
- 12. Eine Verschärfung des Emissionshandelssystems für die Periode 2013 bis 2020 ist abzulehnen, (Art. 19. Abs. 5 i. V. m. Erwägungsgrund 34)**

Im Einzelnen:**1. Eine absolute Verringerung des Energieverbrauches ist für die Industrie abzulehnen, da so Hemmnisse für Produktionssteigerungen aufgebaut werden, (Art. 1)**

Um eine Primärenergieeinsparung von 20 % bis 2020 zu erreichen, ist eine Verringerung des EU-Primärenergieverbrauches um 368 Mio. t RÖE erforderlich. Die Festlegung eines nationalen Energieeffizienzziels als absoluter Wert des Primärenergieverbrauches darf nicht dazu führen, dass für die Industrie weitere Hemmnisse für Produktionssteigerungen aufgebaut werden. Vielmehr ist hierfür ein System vorzusehen, das gewährleistet, dass trotz Reduzierung des absoluten Energieverbrauches Produktionssteigerungen möglich sind.

2. Keine Einführung eines verbindlichen EU-Energieeffizienzziels, (Art. 3 i. V. m. Erwägungsgrund 13)

Grundsätzlich befürwortet der VIK die Einführung eines verbindlichen EU-Energieeffizienzziels. Dies muss jedoch ohne Doppelregulierung auf die Bereiche angewendet werden, die bisher noch nicht anders erfasst sind und die bisher erst wenige Anteile ihres Einsparungspotentials abgearbeitet haben. Das ist gerade nicht bei der Industrie der Fall.

Beispielsweise hat die deutsche Stahlindustrie nach Japan den niedrigsten spezifischen Energieverbrauch je Tonne Rohstahl. Die deutsche Papierindustrie hat sich im Durchschnitt bereits zu 94 % an den Richtwert der besten verfügbaren Technik angenähert. Die deutsche Aluminiumindustrie hat den weltweit niedrigsten spezifischen Stromverbrauch pro Tonne Primäraluminium. Somit bleibt nur noch wenig Effizienzpotential in diesen Branchen

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass insbesondere die energieintensive deutsche Industrie – selbst ohne politischen Druck - bereits früh dem Thema Energieeffizienz eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet hat und weltweit zu den energieeffizientesten Vertretern gehört. Für energieintensive Branchen in Deutschland, die bereits jetzt nahe an der Grenze dessen arbeiten, was mit der besten verfügbaren Technik möglich ist, bedeuten weitere von der deutschen Politik durch Verordnung auferlegte Effizienzsteigerungen erhebliche finanzielle Belastungen. Eine Politik, die Effizienzsteigerungen verordnen will, leistet einer Produktionsverlagerung ins weniger restriktiv regulierte und auch weniger effizient arbeitende Ausland Vorschub. Ein verbindliches EU-Energieeffizienzziel sollte daher unter Berücksichtigung folgender Aspekte definiert werden.

- Keine zusätzlichen Belastungen für am Emissionshandel teilnehmende Unternehmen,
- In den Bereichen Gebäude und Verkehr entsprechend ambitioniertere Ziele vorgeben.

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

3. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist ausdrücklich auf Energieunternehmen der öffentlichen Versorgung, also auf solche Unternehmen, die Energieversorgung als Hauptzweck betreiben, zu beschränken, (Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 6, 7 und 9)

Der Anwendungsbereich des Art. 6 des Richtlinienentwurfes ist nicht hinreichend bestimmt. Nach dem Wortlaut beziehen sich hier die Pflichten auf Energieverteiler und Energieeinzelhandelsunternehmen. Damit stellt sich auch die Frage, ob Industrieunternehmen, die neben ihrer hauptsächlichen Tätigkeit auch Energien an Dritte verkaufen, in den Kreis der Verpflichteten einbezogen sein soll.

Das würde nicht der Zielsetzung der Richtlinie entsprechen, denn erkennbar soll die Energiewirtschaft der öffentlichen Versorgung in die Pflicht genommen werden, dagegen nicht jeder Lieferant, der möglicherweise Kleinmengen an Dritte liefert.

Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt erkennt in Art. 28 die Ausnahme der Geschlossenen Verteilernetze an. Dies sollte spiegelbildlich auch in dieser Richtlinie verankert werden.

Wir schlagen daher vor, die Definition des Art. 2 Nr. 6, 7 und 9 schärfer zu fassen und Unternehmen, die Energielieferungen lediglich als Nebenzweck ihrer unternehmerischen Tätigkeit wahrnehmen, ausdrücklich aus dem Kreis der Verpflichteten auszunehmen.

Sollte die EnEffRiLi konsequenterweise Unternehmen im ETS aus dem Wirkungsbereich ausnehmen, so wäre dieser Zweck auch auf diesem Wege gelöst.

4. Kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz der energieintensiven Industrie muss anerkannt werden, (Art. 6 Abs. 1, 3)

Die effiziente Verwendung von Energie ist ein Wettbewerbsfaktor, der gerade für ein Industrieland wie Deutschland, einer Volkswirtschaft mit vergleichsweise hohen Energiepreisen und einer starken Exportorientierung, von herausragender Bedeutung ist. Eine von VIK beim RWI in Auftrag gegebene Studie¹ zeigt, dass die deutschen Unternehmen der dort untersuchten Industriesektoren - Eisen, Stahl, Papier, Chemie, Zement, Aluminium und Glas – weltweit zu den energieeffizientesten Vertretern ihrer jeweiligen Branche gehören. Nicht erst die Umwelt- und Klimavorhaben der Politik haben den Fokus der Unternehmen auf das Energiethema gelenkt. Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz sind in anderen Ländern größer als in Deutschland und dementsprechend können diese Potenziale dort vermutlich kostengünstiger erschlossen werden.

Für Branchen, die bereits jetzt nahe an der Grenze dessen arbeiten, was mit der besten verfügbaren Technik möglich ist, bedeuten weitere, von der Politik auferlegte Effizienzsteigerungen finanzielle Belastungen, die ihre Profitabilität im Vergleich zu ihren internationalen Wettbewerbern schmälern. Eine Politik, die Effizienzsteigerungen diktieren will, leistet einer Produktionsverlagerung ins weniger restriktiv regulierte und auch weniger effizient arbeitende Ausland Vorschub. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ist eine politisch auferlegte Effizienzsteigerung nicht sinnvoll, wenn der gleiche Energieeinspareffekt an anderer Stelle weniger kostenintensiv realisiert werden kann. Vielmehr sollte eine rationale Politik bestrebt sein, Energieeinsparungen dort zu realisieren, wo sie am kostengünstigsten erreicht werden können.

¹ Vgl. RWI, „Energieeffizienz in der energieintensiven Industrie in Deutschland“, Nov. 2010

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Die Erschließung von Potenzialen richtet sich nach den Grenzvermeidungskosten, die umso höher sind, je mehr Vermeidungsinitiativen bereits durchgeführt worden sind, weil die tiefhängenden und damit einfach zu erreichenden „Früchte“ bereits „geerntet“ wurden.

Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit enorme Energieeffizienzanstrengungen unternommen haben („early actions“), dürfen durch die Einführung eines sanktionsbehafteten Energieverpflichtungssystems nicht bestraft werden.

So ist insbesondere darauf zu achten, dass Unternehmen, deren Energieeinsparpotenziale nur noch gering sind, nicht dadurch diskriminiert werden, dass ein Energieversorger die Belieferung des Unternehmens mit Energie ablehnt, weil er sein Einsparziel in Höhe von 1,5 % nicht erreichen kann. Dies würde zu einem nicht gewollten Marktverschluss für besonders energieeffiziente Unternehmen führen.

Weiterhin ist nicht schlüssig, warum nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Anhang V Energieaudits Maßnahmen darstellen, die auf kurzfristige Einsparungen abzielen und somit zu nicht mehr als 10 % auf die Energieeinsparung angerechnet werden können. Vielmehr dienen Energieaudits einerseits dazu, durchgeführte Effizienzmaßnahmen zu beurteilen und andererseits Effizienzpotenziale zu bewerten. Hierbei wird im Rahmen der Audits nicht zwischen kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen unterschieden. Die Audits an sich geben somit keinen Aufschluss über die Dauer der Energieeinsparpotenziale.

5. Für die Weitergabe sensibler Kundendaten fehlen jegliche wirksame Schutzvorschriften, (Art. 6 Abs. 6 lit. c)

Entsprechend Artikel 6 Nr. 6 c) sollen sehr detailliert sensible Daten wie z. B. erzielte Energieeinsparungen, Lastprofile und statistische Informationen von Endkunden durch die Mitgliedsstaaten veröffentlicht werden. Schützenswerte Geschäftsinformationen sind unter Beachtung geltenden Rechts der EU zu wahren. Da die Energieunternehmen einerseits in der Regel keine Kenntnisse darüber haben, welche Kundendaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind, andererseits aber zur Datenübermittlung verpflichtet sind, kann nicht sichergestellt werden, dass sensible Kundendaten nicht bzw. ungeschützt in die Öffentlichkeit gelangen. Art und Umfang der Datenerhebung sind trotz „kann – Vorschrift“ gänzlich unklar.

Mit der derzeitigen Formulierung des Art. 6 ist nicht sichergestellt, dass den Kunden keine schweren wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Berichtspflicht der Energieunternehmen entstehen. Gerade Lastprofile sind in höchstem Maße sensible Informationen, weil sie den gesamten Produktionsprozess eines Industrieunternehmens abbilden.

Es ist zu befürchten, dass aufgrund der geforderten Daten, auch wenn sie in anonymisierter Form übermittelt werden, der Kunde gegenüber seinem Energieunternehmen zum „gläsernen Kunden“ mutiert und die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu Wettbewerbsnachteilen in den jeweiligen Branchen führt.

Beispielsweise wäre es den Energieeinkäufern in den Unternehmen durch die Kenntnis der Daten, die die Energieunternehmen im Rahmen der Richtlinie über ihre Kunden erhalten nur noch schwer möglich preislich attraktive Abschlüsse zu tätigen.

6. System von handelbaren Energieeffizienzzertifikate ist grundsätzlich zu begrüßen – Industrie ist bei der konkreten Ausgestaltung zu beteiligen, (Art. 6 Abs. 9 i. V. m. Erwägungsgrund 18)

Grundsätzlich steht VIK einem System von handelbaren Energieeffizienzzertifikaten offen gegenüber. Bei der konkreten Ausgestaltung ist der VIK gerne bereit, sich mit konkreten Vorschlägen in den Diskussionsprozess einzubringen.

7. Die verpflichtende Einführung von Energieaudits für die energieintensive Industrie wird abgelehnt, (Art. 7)

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie spricht sich in Art. 7 Abs. 2 für die verpflichtende Einführung von Energieaudits für große Unternehmen aus. Im Rahmen der Beschlüsse der Bundesregierung für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm ist festgelegt worden, dass Energiemanagementsysteme spätestens bis 2013 im Wege einer noch zu treffenden einvernehmlichen Vereinbarung mit der betroffenen Wirtschaft in den Blick genommen werden sollen. Dies stimmt mit den entsprechenden EU-Festlegungen zu Beihilfefragen überein. In diesem Zusammenhang haben wir auch die Streichung des noch in der letzten Legislaturperiode strittigen § 7a des EnEfG begrüßt, nach welchem alle Betriebe des produzierenden Gewerbes, die als energieintensiv gelten und zusätzlich bestimmte Beschäftigungs- und Umsatzkriterien oder Bilanzkriterien erfüllen, zu Durchführung eines Energiemanagementsystems verpflichtet werden sollten.

Mit dem im vergangenen Jahr vorgelegten Energiekonzept der Bundesregierung kommt gerade der Energieeffizienz eine Schlüsselrolle zu. Dass hierfür der Fokus verstärkt auf die Sektoren Haushalte und Verkehr gelegt wurde, ist sehr konsequent. Denn vor allem die Industrie war bisher politisch gefordert und kann bereits beeindruckende Erfolge im Heben von Effizienzpotenzialen vorweisen. Sie hat damit bereits über weite Strecken ihre Potenziale kosteneffizient ausgeschöpft. Deshalb ist es auch besonders zu begrüßen, dass zur Ausschöpfung von weiteren Effizienzpotenzialen in der Industrie auf Eigeninitiativen statt auf staatliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden soll. Dies entspricht geübter Praxis und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Zudem ist eine effiziente Industrie mit ihren innovativen Materialien und Produkten letztlich der entscheidende Hebel zur Hebung der Effizienzpotenziale auch in den anderen Sektoren.

Mit dem nun von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf einer EU-Energieeffizienzrichtlinie sollen Energieaudits verpflichtend eingeführt werden. Dahinter steht offenkundig die (unrichtige) politische Einschätzung, in großen Teilen der Wirtschaft würden Energien nicht ressourcenschonend verbraucht. Hier sollen Energiemanagementsysteme Abhilfe schaffen. Aber gerade in Deutschland ist das Gegenteil der Fall: Energieintensive Unternehmen realisieren schon vor dem Hintergrund der ohnehin hohen Energiepreise allein aus wirtschaftlichen Erwägungen alle sinnvoll erschließbaren Energieeffizienzpotenziale. Gleiches gilt für Unternehmen, die dem Emissionshandel unterliegen. Es muss den Unternehmen freigestellt bleiben, in welchen Zyklen und mit welchen Mitteln weitere Optimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten würde ein Zwang zum Heben der identifizierten Energieeffizienzpotenziale - ohne Rücksicht auf die unternehmensindividuelle Finanzlage – zu unkalkulierbaren Risiken führen.

8. Keine Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Zählern für die Industrie, (Art. 8)

Art. 8 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Strom-, Erdgas-, Fernwärme- oder Fernkälte- und Fernwarmwasserkunden individuelle Zähler erhalten sollen.

Industrieunternehmen sollten von der Verpflichtung zum Einbau individueller Zähler sowie der Wahl des Endkunden bzgl. der Abrechnung zwischen elektronischer oder Papierform entscheiden zu können, befreit sein. Aufwand und Nutzen stehen bei Industrieunternehmen, deren Hauptzweck gerade nicht in der Versorgung seiner Kunden mit Energie besteht, in keinem sinnvollen Verhältnis.

9. Sanktionen sind zur Erreichung des Richtlinienzwecks ungeeignet, (Art. 9)

Die Mitgliedstaaten sollen Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund der Art. 6 bis 8 der Richtlinien erlassenen nationalen Vorschriften festlegen und die erforderlichen Maßnahmen, die zu ihrer Anwendung erforderlich sind, ergreifen. Energieeffizienz mittels Sanktionen erzwingen zu wollen, ist nicht sinnvoll. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass Handlungen sanktioniert werden sollen, die von der Mitwirkung Dritter – z. B. Kunden – abhängig sind. Wie oben beschrieben, ist auch damit zu rechnen, dass diese Sanktionen nicht bei den Versorgern bleiben, sondern an die Kunden als noch eine staatlich initiierte Abgabe an die Kunden weitergegeben werden.

10. KWK muss ein wesentlicher Pfeiler bei der effizienten Energieanwendung sein, (Art. 10, 11)

Bis zum 1.1.2014 ist eine nationale Potenzialerhebung des Wärme- und Kältebedarfs auf Basis hocheffizienter KWK nötig, welche alle 5 Jahre aktualisiert werden muss. Seitens VIK wird eingeschätzt, dass diese Pläne einen hohen Aufwand erfordern und entsprechende Kosten verursachen werden.

Die Anforderung, dass neue oder modernisierte Wärmekraftwerke ab 20 MW generell nur als hocheffiziente, aber nicht als niedrigeffiziente KWK auszuführen bzw. unter realen Betriebsbedingungen zu betreiben sind, greift deutlich zu hoch. Zumindest für industrielle Anlagen ist dies sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter Umweltaspekten nicht umsetzbar. Die Frage der Standortauswahl bzw. des Standortzwanges wird noch später diskutiert.

Das pauschal für alle Industrieanlagen mit einer thermischen Leistung über 20 MW Vorrichtungen zur Abwärmenutzung installiert werden müssen, falls diese neu gebaut oder erheblich modernisiert werden, ist abzulehnen. Die technischen Voraussetzungen für eine Abwärmenutzung von Industrieprozessen ist sehr komplex und muss zumindest branchenbezogen untersucht und bewertet werden.

Die Möglichkeit der Kommission, bis zum Jahr 2014 mitzuteilen, wie Ausnahmen geregelt werden sollen, ist stark eingeschränkt. Dadurch, dass bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eine Lebenszyklusbetrachtung anzuwenden ist, erfolgt hierdurch eine Investitionslenkung, die zu unrentablen Energieerzeugungs-, umwandlungs- und nutzungsanlagen führen kann. Dies kann vom VIK so nicht akzeptiert werden.

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wärmelasten müssen auch mit dem Temperaturniveau der Abwärmequelle übereinstimmen.

Das bis zum Jahr 2015 für die Hocheffizienz- und Herkunftsnachweise die bekannten harmonisierten Wirkungsgradreferenzwerte nach 2007/4/EG genutzt werden, eine erstmalige Überprüfung 2015 und danach alle 10 Jahre erfolgen soll, ist zu begrüßen, weil erstmals ab 2015 ggf. eine Verschärfung entsprechend der dann besten verfügbaren Technik zum Tragen kommt.

Seitens VIK wird vorgeschlagen, dass im Rahmen des Herkunftsnachweises ein EU-weites KWK-Stromlabel in Anlehnung an die EU-Kornblume zu entwickeln, damit auch für den Abnehmer die effiziente Qualität des KWK-Stroms deutlich gemacht werden kann.

Zum Netzzugang ist ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten die Übertragung und Verteilung von hocheffizientem KWK-Strom gewährleisten und einen vorrangigen oder garantierten Zugang zum Netz unter dem Vorbehalt von Netzzuverlässigkeit und –sicherheit sicherstellen müssen. Hier sollte nach Auffassung des VIK noch die besondere Bedeutung der prozesswärmegeführten KWK ergänzt werden, welche einen garantierten Netzzugang erfordert.

11. Förderung der Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung darf nicht nur nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen, (Art. 10)

Um die Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung zu erhöhen, sieht der Richtlinienentwurf eine Potentialabschätzung für die Anwendung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und effizienter Fernwärme und Fernkälte durch nationale Wärme- und Kältepläne vor. Diese soll den Bedarf in den nächsten 10 Jahren prognostizieren. Dieser Zeitraum kann jedoch nicht als Basis für die Errichtung einer KWK-Anlage oder die Ansiedlung eines Industriebetriebes, deren Abwärme genutzt werden soll, angesehen werden, da in der Regel hierfür zum einen deutlich längere Betriebszeiten angesetzt werden können und zum anderen auch weitere Aspekte wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Primärenergieeinsatz und –transport Berücksichtigung finden müssen. Eine verbindliche Aufnahme in die entsprechenden Raumordnungspläne ist somit abzulehnen. Eine Anbindung dieser industriellen Anlagen an Fernwärme- und Fernkältenetze, bei denen die Anschlussgebühren und die Kosten für den Ausbau der für den Transport der Abwärme an die Endkunden notwendigen Netze durch den industriellen Anlagenbetreiber zu tragen ist, kann nicht akzeptiert werden. In einem solchen Fall müsste der industrielle Anlagenbetreiber die Kosten tragen, ohne von einer gesicherten Abnahme zu gesicherten Preisen ausgehen zu können.

Ein, wie im Richtlinienentwurf unter Artikel 10 Nr. 8 b) vorgesehener, Vergleich der Kosten-Nutzen-Analyse auf Basis von vollständigen Lebenszykluskosten als Grundlage für eine Ausnahme von den o.a. Bestimmungen wird als nicht zielführend abgelehnt, da aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Amortisationszeiten für Investitionen deutlich unter den Lebenszykluszeiten liegen müssen.

12. Eine Verschärfung des Emissionshandelssystems für die Periode 2013 bis 2020 ist abzulehnen, (Art. 19. Abs. 5 i. V. m. Erwägungsgrund 34)

Für industrielle Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, darf die Umsetzung des Richtlinienentwurfes nicht zu einer zusätzlichen Verschärfung führen. Ein nachträglicher Eingriff in den Emissionshandel durch Mengenkürzungen ist in keinem Fall akzeptabel.

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Dazu besteht erstens keinerlei Begründung, denn das 20 %-Effizienzziel wurde bereits vor Beschluss der ETS-Richtlinie im Dezember 2008 gefasst und ist damit in die Mengenplanung eingegangen.

Darüber hinaus setzt der Emissionshandel gerade darauf, dass der Markt aufbauend auf verlässlichen Signalen und Daten Preise einschätzen kann. Hier würde der Staat unverhältnismäßig und gegen den Geist des Instruments handeln. Die Signalwirkung nach außen – in Ländern, von denen wir erhoffen, dass sie sich einem Handelssystem wie dem ETS anschließen, wäre verheerend und die Gefahr, dass die EU dieses starke Klimaschutzinstrument weiterhin isoliert betreibt, erheblich gestärkt.